

Das Verhalten des mit den andern Bevollmächtigten eingerittenen sächsischen Hofmeisters war mehr als nur auffällig. Sollte er seine Vollmacht nicht wenigstens für den Notfall bei sich gehabt haben? Hatte er etwa gezögert, obwohl er sie mit sich führte? Oder war sie wirklich erst ausgerechnet am Abend des Wahltags eingetroffen? Die einfachste Lösung dieses Problems ist durch die Annahme gegeben, daß der Sachse eben gar nicht mitgewählt hat.

In der Frage der brandenburgischen Kurstimme ist das neue Stück wie alle anderen Berichte der pfälzischen Partei gewiß im Unrecht⁸⁸⁾. Schon in Višegrád hatte Siegmund, nach dem Bericht des Andreas von Regensburg, dieses wichtige Thema der Frankfurter Verhandlungen berührt: Jost, der Markgraf von Mähren, habe auch die Markgrafschaft Brandenburg, die dennoch Siegmund *hereditario iure* besitze, der sich vor allem das Kurrecht vorbehalten habe⁸⁹⁾. Nachdrücklich betont Siegmund in der Intitulation seiner Urkunden von Ofen, daß er Markgraf zu Brandenburg sei und des heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer⁹⁰⁾. Nach der vorläufigen Unterbrechung der Verhandlungen mit der Mainzer Partei mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß seine eigene Stimme als Kurfürst von Brandenburg für die Wahl ausschlaggebend sein könnte, da er nur der pfälzischen und trierischen sicher sein durfte. Diesen aber mußte, um die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl zu behaupten, wiederum an der Rechtmäßigkeit der von Siegmund geführten brandenburgischen Stimme liegen. Vielleicht handelte die pfälzische Partei dabei wirklich in gutem Glauben. Abgesehen von dem auch im neuen Stück gegebenen Hinweis auf den Teilbesitz der Mark Brandenburg, sind es vornehmlich vier Argumente, die gegen Jost und für Siegmund als Inhaber der brandenburgischen Kur zu sprechen scheinen: er sei *rechter erbe* der Mark, sei auch zur Absetzung Wenzels als Kurfürst geladen worden, es sei niemand in Frankfurt, *der darwider spreche*⁹¹⁾ und, als hier neu hinzutretendes Argument, Jost habe die Mark bekommen, als man Siegmund bei Nikopolis gefallen glaubte; dieser habe also nie der Abtretung zuge-

⁸⁸⁾ Vor allem wieder RTA. 7 Nr. 30 und 53. — Das folgende weitgehend nach Kerler ebda. S. 4.

⁸⁹⁾ A. a. O. S. 145: ... *salvo michi iure electoris Romani imperii*.

⁹⁰⁾ Vgl. oben S. 508 mit Anm. 12 und z. B. Cod. dipl. Hungariae, bearb. v. G. Fejér, 10, 5 (1842) Nr. 1—5. 7. 10—13 u. ö.

⁹¹⁾ Diese Argumente auch in RTA. 7 Nr. 30 und 53.